

## **SATZUNG**

des eingetragenen rechtsfähigen Vereins

mit dem Namen

**Islamischer Verein Hattersheim e.V.**

mit dem Sitz in

Hattersheim am Main

-----

ENTWURF

## **§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Vereinsnamen

**Islamischer Verein Hattersheim e.V.**

- (2) Der Verein führt den Markennamen

**Fatih Moschee Hattersheim**

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, sowie der Volks- und Berufsbildung. Diese Förderungszwecke werden insbesondere mit der Förderung der islamischen Religion, der Erteilung von Religionsunterricht, die Förderung von Aktivitäten zur islamisch-religiösen Bildung, die religiöse Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Abhaltung von Gottesdiensten, die Förderung des Dialogs mit anderen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, die Förderung der gemeinsamen Werte der Gesellschaft, die Durchführung kultureller, sozialer, religiöser und traditioneller Veranstaltungen in Versammlungen, Schulungen, Seminaren oder Vorlesungen in türkischer und deutscher Sprache, sowie der Durchführung von Sprach- und Berufskursen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform bzw. Virtuell (per E-Mail oder Online-Antrag über die Webseite des Vereins) beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Vorstandssitzung entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Art, Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vereinsvorstand festgelegt. Zur Festlegung der Beitragsmodalitäten ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisoren.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, namentlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und weiteren vier Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein kann durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten werden, vorausgesetzt eines der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Wenn der Vorsitzende und Stellvertreter verhindert ist kann der Verein auch sonst von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern.

Die Entscheidungsbefugnis über einmalige Investitionen und Ausgaben von bis zu 50.000 Euro; darüberhinaus gehende Beträge bedürfen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, wobei einer davon der Vorsitzende oder sein Stell-

vertreter sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform, virtuell (per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. In Textform, virtuell oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso nach Abs. 3 zu protokollieren.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu prüfen und mit dem Vorstand zu teilen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - c) die Wahl und die Abberufung der Revisoren,
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht bzw. Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht (Jahresrechnung inkl. Kassenstand) schriftlich vorzulegen, um nach Abs. 1 lit. e) über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu können.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtu-

eller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass geheime Abstimmungen erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmanzahl zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Andere Beschlüsse als Satzungsänderungen können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Revisoren**

- (1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Revisoren sind zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins alle drei Monate,
  - b) Prüfung des vom Vorstand fertiggestellten Finanzberichtes
  - c) die Kontrolle des Vorstands im Sinne des Vereins.

Die Revisoren müssen bei der Durchführung ihrer Aufgaben stets zu zweit agieren.



## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung werden von der Mitgliederversammlung gefasst. Sie bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes und/oder Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 18 Auflösung und Beendigung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der Stimmen der Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Vorstand

und die Mitgliederversammlung entscheiden gemeinsam über diese Verwendung.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hattersheim am Main, den 15. Februar 2024

ENTWURF